

Pflichtenheft für die Finanzkommission (Fiko) des Parlamentes der Einwohnergemeinde Olten

Das Gemeindeparlament der Stadt Olten, gestützt auf Art. 31a der Gemeindeordnung sowie Art. 3^{bis} der Geschäftsordnung des Parlamentes vom 1. August 2017 beschliesst:

1. Zweck

Die Finanzkommission (Fiko) ist ein vorberatendes Organ des Gemeindeparlamentes. In dieser Funktion erstattet die Fiko dem Gemeindeparlament in ihren Aufgabenbereichen bedarfsgerecht Bericht und Antrag.

Dies gilt für die Organisationseinheiten Einwohnergemeinde Olten, Sozialregion Olten, Gemeindeführungsstab Region Olten, Regionale Zivilschutzorganisation Olten sowie für ausgelagerte Organisationseinheiten der Einwohnergemeinde, welche eine Verabschiedung der Rechnung durch das Gemeindeparlament vorsehen. Im Rahmen der Finanzplanung, Budgetierung und Rechnungsablage gibt die Fiko zu Handen des Gemeindeparlamentes Empfehlungen ab und stellt Anträge, die eine gesunde Entwicklung des städtischen Finanzhaushaltes zum Ziel haben.

2. Organisation

Die Kommission besteht aus sieben Vertreterinnen und Vertreter des Gemeindeparlamentes. Die Besetzung erfolgt gestützt auf Art. 55 der Geschäftsordnung des Parlamentes.

Die Finanzdirektorin/Der Finanzdirektor und die Verwaltungsleitung der Direktion Finanzen und Dienste nehmen an den Sitzungen als Beisitzende teil (ohne Stimm- und Wahlrecht).

Die Direktion Finanzen und Dienste führt das Protokoll.

Für die Vertretenden des Gemeindeparlamentes gibt es keine Möglichkeit der Stellvertretung. Bei längerer Abwesenheit wählt das Gemeindeparlament einen Ersatz.

Das Präsidium der Fiko erstellt in Absprache mit Stadtrat einen Sitzungsplan.

Für die Kommissionsverhandlungen gilt die Geschäftsordnung des Parlamentes sinngemäss.

3. Wahl / Amtsdauer / Konstituierung

Die Mitglieder der Finanzkommission werden vom Gemeindeparlament zu Beginn jeder Legislaturperiode für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie wählt jedes Jahr aus ihrer Mitte das Präsidium und das Vizepräsidium, die gemeinsam den Vorsitz der Kommission bilden.

Bei Bedarf können projektbezogene Ausschüsse gebildet werden.

4. Prüfungskriterien

Die Fiko überprüft und begutachtet für das Gemeindeparlament die in ihren Aufgabenbereichen liegenden Vorlagen und Geschäfte auf ihre finanzielle Tragweite, ihre Wirtschaftlichkeit und Einordnung in die Finanzplanung und in den gesamten Finanzhaushalt.

Die Aufsicht der Kommission richtet sich nach folgenden Kriterien:

- Rechtmässigkeit (Verfassungs- und Gesetzmässigkeit);
- Notwendigkeit, Zweckmässigkeit, Dringlichkeit und Sparsamkeit;
- Übereinstimmung mit der Finanzplanung und mit der konjunkturellen Lage;
- Wirtschaftlichkeit;
- Gleichgewicht des Gemeindehaushaltes.

5. Aufgaben

In den Aufgabenbereich der Fiko fallen insbesondere:

- Jährliche Vorberatung des Finanz- und Investitionsplanes der Einwohnergemeinde;
- Berichterstattung zum Finanz- und Investitionsplan zuhanden des Gemeindeparlamentes (dies unter Wahrung des Amtsgeheimnisses);
- Jährliche Vorberatung des Budgets und Begutachtung der Jahresrechnung;
- Vierteljährliche Kenntnisnahme von Nachtragskrediten und Kreditabrechnungen der Verwaltung;
- Kenntnisnahme der Erwartungsrechnung des jeweiligen Jahres (Erfolgs- und Investitionsrechnung) im Herbst und im Frühjahr (vor dem Jahresabschluss).

Der Stadtrat kann bei für den städtischen Finanzhaushalt relevanten Themen oder Vorhaben mit erheblichen finanziellen Auswirkungen (bsp. Budgetrichtlinien, IKS, grosse Projekte etc.) die konsultative Meinung der Fiko einholen.

6. Kompetenzen

Die Kommission kann Vorstösse zuhanden des Gemeindeparlamentes einreichen.

Die Kommission kann dem Gemeindeparlament über ihre Feststellungen jederzeit Bericht erstatten und Anträge stellen (dies unter Wahrung des Amtsgeheimnisses).

Die Kommission kann zu Handen des Stadtrates Empfehlungen abgeben.

Die Kommission kann keine finanziellen Verpflichtungen eingehen oder Absprachen mit finanziellen Folgen treffen.

Zur Erfüllung ihrer Aufsichtstätigkeit kann die Kommission Inspektionen in den Direktionen durchführen, im Einvernehmen mit der/dem zuständigen Stadträtin/Stadtrat Mitarbeitende der Verwaltung zum Geschäft befragen, ergänzende Berichte und Unterlagen einfordern oder aussenstehende Sachverständige beiziehen.

Die Kommission kann zu Abklärungszwecken mit der Rechnungsprüfungskommission (RPK) und/oder der Geschäftsprüfungskommission (GPK) zusammenarbeiten und der RPK und/oder der GPK Prüfgebiete vorschlagen.

Die Kommission hat keine Weisungskompetenz.

7. Amtsgeheimnis

Die Kommissionsmitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis, der Schweigepflicht sowie der Ausstandspflicht gemäss Art. 33 der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes.

8. Informationsaustausch

Die Kommission informiert das Gemeindeparlament über den Stand der Arbeiten. Diese Information erfolgt mindestens 1-mal jährlich schriftlich oder mündlich.

9. Entschädigung

Die Mitglieder der Kommission erhalten ein Sitzungsgeld gemäss Art. 2 des Reglementes über die Ausrichtung von Entschädigungen für Behördentätigkeit.

10. Anpassung / Inkraftsetzung

Dieses Pflichtenheft ist vom Gemeindeparlament am xx. xx. 2017 verabschiedet worden und tritt rückwirkend per 1. August 2017 in Kraft.

EINWOHNERGEMEINDE DER STADT OLTEN

Im Namen des Gemeindeparlamentes:

R. Moor

M. Dietler